

Die Bemühungen des Herrn Stupanus in den Jahren 1740/1741 zum Bergbaubetrieb im Schutter- und Kinzigtal

Franz Hahn und Walter Schneider

Stupanus war ein Bergwerker aus Basel, gebürtig in Kollnau, und Eigentümer des österreichischen Eisenbergwerks zu Kollnau bei Waldkirch. Insbesondere im Hohengeroldseckischen war in dieser Zeit noch einiges Eisen vorhanden, das Stupanus angeboten wurde. Er beabsichtigte aber auch selbst, im Tal nach Eisenerz zu suchen. Die folgenden Ausführungen sind dem u. a. Fascikel aus dem Leyenschen Archiv entnommen.

Am 24. Januar 1740 wendet sich der hohengeroldseckische Rat Schmelzer an seine Grafschaft. Dabei wird zunächst darauf hingewiesen, dass einige Untertanen wie Schmiede und Nagler zur Vornahme ihres Handwerks an der Schutter und an anderen Bächen Hammerschmieden an ihre Häuser oder Höfe gebaut haben. Für die Nutzung des Wassers waren diese Handwerker bereit, eine Vereinbarung mit der Herrschaft einzugehen.

Nunmehr habe der Eigentümer des 6 Stunden entfernten Eisenbergwerks zu Kollnau, Herr Stupanus um Erlaubnis gebeten, Eisen in der Herrschaft auf Pacht niederzulegen.

Es sei Stupanus erwidert worden, dass man sich schon vorstellen könne, ihm dies zu erlauben. Dass man aber auch die Untertanen anhalte, an keinem anderen Ort als bei ihm ihr benötigtes Eisen abzunehmen, sei nur mit einem herrschaftlichen Lehen möglich. Darauf hingewiesen wird, dass vor etlichen Jahren einige Untertanen selbst um ein solches Lehen angefragt haben, die Herrschaft hierüber aber Bedenken hatte und bisher Abstand davon genommen wurde.

Herr Stupanus habe bereits einige Wagen Eisen in die Herrschaft führen lassen. Diese wurden bei dem Hammerschmied zu Reichenbach abgeladen. Die Untertanen und der Schmied würden sich weigern, ihr Eisen nur dort zu kaufen und abzuholen. Zum Handwerk in den unterschiedlichen Bergwerken sei es unmöglich, die Arbeit liegen zu lassen, um das benötigte Eisen nur bei dieser einen Niederlage abzuholen. Auch benötige man zur täglichen Arbeit einmal eher härteres oder weiches, einmal eher kleineres oder größeres Eisen.

Darauf hingewiesen wird, dass auch zu Haslach sich eine Niederlage befinde und die Untertanen der Herrschaft auch dort Eisen abnehmen müssten. Das Eisen müsse bisher von den fürstenbergischen Bergwerken hergebracht werden. Wenn aber eine Niederlage in dieser Herrschaft erfolgen

solle, so müsse den Untertanen dieses Eisen zu guten Bedingungen angeboten werden.

Am 3. Februar 1740 richtet die Herrschaft ihr Antwortschreiben an Schmelzer. Stupanus habe um Erlaubnis gebeten, in der Herrschaft gegen eine jährliche Abgabe von 15 Gulden Eisen anbieten zu dürfen. Den Untertanen solle zugemutet werden, dass sie ihr benötigtes Eisen zu angemessenem Preis nur von Stupanus beziehen dürfen. Man habe Bedenken, dass mit dieser Privaterlaubnis auch ein Monopol eingeführt werde. Die Untertanen müssten für den Zentner Roheisen bei ihm 7 bis 8 Pfund mehr bekommen. Stupanus müsse alle Gattungen des in der Herrschaft erforderlichen Eisens anbieten können. Man solle nicht die Untertanen zu dessen Niederlassung zwingen. Diesen solle es weiterhin freigestellt sein, das Eisenerz auch an anderen Stellen verkaufen zu können.

Ein weiteres Schreiben aus Offenburg datiert auf den 23. Juni 1740. Es betrifft die Verhandlungen mit Stupanus und ist von Herrn Amtmann Solaty an die hochgräfliche Exzellenz gerichtet.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass man über das in der Herrschaft befindliche Vorkommen an Eisenerz bereits vor geraumer Zeit untertänig berichtete. Auch habe man Vorschläge unterbreitet, wie dieses Erz zu Nutzen gebracht werden könne. Diesen Absichten stand jedoch entgegen, dass die Erbauung einer Eisenschmelze und des dazugehörenden Hammerwerkes in wenigen Jahren ohne wesentlichen Abbau der Waldungen nicht möglich erschien.

Man sei nun aber mit einem renommierten Eisenbergwerk-Sachverständigen zu Rat gegangen. Dieser habe folgendes Gesuch gestellt:

In der angrenzenden Nachbarschaft jenseits des Kinzigflusses zwischen Gengenbach und Zell habe man auf dreißig Jahre verkäufliches Holz ausfindig machen können. Beabsichtigt sei, in der Biberachischen/Zeller Jurisdiktion längs der Kinzig eine Poche zu erbauen. Das in der Herrschaft vorgefundene Eisenerz solle dorthin transportiert und geschmolzen werden. Man habe hierzu folgende Bedingungen besprochen:

1. Der Vertrag solle bezüglich der Freijahre den Bedingungen auf den anderen Bergwerken angeglichen werden.
2. Zur Eröffnung der Bergstollen und Gruben könne das benötigte Holz frei und unentgeltlich besorgt werden. Im Übrigen erfolge eine „vergleichbare billige mäßige bezahlung“.
3. Stupanus würde sich im Übrigen verpflichten, an die Herrschaft den Zehnten des Erzes unter zulänglicher Kautio jährlich abzuführen. Lieber würde man allerdings für jeden Kübel Erz im Maß von eineinhalb Sestern 3 Kreuzer entrichten. Dies würde den Grundtatbestand lediglich ersetzen.

Nach Auffassung von Solaty sei die Entrichtung der 3 Kreuzer pro Kübel für die Herrschaft besser und profitabler als die naturale Ablieferung des Zehnten. Zu einem höheren Betrag als 3 Kreuzer konnte und wollte sich Stupanus nicht einlassen. Durch das Projekt könne sich für die herrschaftliche Kasse ein profitabler Nutzen ergeben. Auch könnten die Untertanen durch die Grabungen und Abführungen der Erze zu merklichem Verdienst und Nutzen kommen. Die hochgräfliche Exzellenz wird gebeten, dies in Bedacht und Betrachtung zu ziehen und den weiteren Verhaltensbefehl baldmöglichst auszustellen, damit man sich danach richten und regulieren könne.

Ein Antwortschreiben aus Koblenz datiert auf den 8. August 1740 (siehe Abbildung). Es ist gerichtet an „Hochedelgebohrener, sonders hochgeehrtester Cammerrath“. Das Schreiben vom 23. Juni sei erst sehr spät bei der Kammer abgegeben worden. Hinsichtlich des Vorschlages Naturalabgabe oder monetäre Bezahlung könne man sich noch nicht festlegen. Die Hüttenmeister von St. Ingbert würden für jeden Wagen 5 bis 10 Kreuzer bezahlen. Es sei aber nun nicht bekannt, wie viele Kübel zu 1 1/2 Sester auf einen Wagen gerechnet werden könnten. Auch sei nicht bekannt, wie hoch andernorts der Zentner Erz besteuert und bezahlt wird. So wird verlangt, dass eine weitere gutachterliche Auskunft eingeholt wird.

Stupanus wollte auch die Hammerschmiede des Josef Schwarz in Unterharmersbach kaufen.

Er bat um Erlaubnis, die Hammerschmiede nach Gefallen vergrößern, versetzen oder verpfänden und alle Eisensorten schmelzen und schmieden zu dürfen. Für den Fall, dass er im Tal Eisenerz finden sollte, bat er den zehnten Teil davon als Abgabe an.

Auf den 10. September 1740 datiert ein Brief eines Herrn „De Montlong“ an „Herrn Stupani, Maitre des forges auxfers a frybourg en Brisgau“. Stupanus wird mit höchstem Bedauern mitgeteilt, dass das zum Eisenwerk erforderliche Brennholz aus den Hof- und Allmendwäldungen wegen der privaten Flößerei nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Vogt und Zwölfer des alten Rats war nicht berechtigt, das Holz der Allmendwaldung, die zur Hälfte der Bürgerschaft zustand, zu verkaufen. Die Bürgerschaft, die „freyen reychs unterthanen“, war mit diesem Eigentum privilegiert. Man hatte sich zwar entschlossen, ein „eyssen-magazin“ aufzurichten, doch war die Angelegenheit damit von der Bürgerschaft abhängig.

Am 27. Juli 1741 erhielt Stupanus die Genehmigung zum Kauf der Hammerschmiede unter den vorgelegten Bedingungen.

Die Eigentumsübertragung wurde wie folgt vorgenommen:

Joseph Schwarzschmidt,
 Comites Jungfernstadter Commissarius.

Altes Buch: amblum v. Solatij auß dem Buchen
 in dem 23 Junij 1741, so aber erst am 3. Junij
 ad Carcerem abzugeben worch: / Von dem in dem
 oftwil geortbey in alieno territorio auß
 Jurisdiction auß dem pfandt in dem 3. Junij
 auß dem Jungfernstadter territorio abzugeben
 vollenden in dem 3. Junij bey "Excellentissimo
 Domino Comiti Nostro in gützlichem Vorseyung
 gebraucht hat, worden Herrschaft Jungfernstadt
 ab der Königlich unley Hofmeistern in ruffen
 Jurden gleichsam wie ein ob defectum ex
 perientie in dem 3. Junij mit bestand mit ruffe
 zu vollenden worch, ^{aus dem 3. Junij} ~~aus dem 3. Junij~~ an dem 3. Junij bey
 Altes Buch Jungfernstadt bey Herrn Commissarius mit
 Jurisdiction, so worch wegen der ruffe sich befindet
 in dem 3. Junij pfandt in dem 3. Junij
 Notiz bey, gützlichem ruffe ruffe worch,

„Heute dato Donnerstag den 27ten July. 1741

Hat Joseph Schwarz Schmidt in der Funkenstatt Löblichen reichs Thaal Harmerspach, sich resoluirt, und zu kaufen geben, dem tit: Herrn N: Stubanissen, von Basel meine eigentümblichen, so auf der allmendt stehenden Hammerschmiedte, den deuch ein hammer radt, ein blasbalchh radt, ein hiltzernen Tobelbalg, ein Ledernen- balg, sambt denen gehengeren, einen küpfernen form, den hammer sambt der schabothen, hilß, brillring, Pfeill eysen, ein Cuppen zangen, und zwei halbe Cuppen zangen, zwey stühle und

Händl^{er} des Numburg^{er} Juan bey dem J^{oh}ann^{es} G^{ott}lieb
 Camerulinteressent^{en} Contur^{en} oder Ribul^{en} und
 in^{der} Preis^{en} accordir^{en} w^{er}d^en sol^len; g^ustlich^{er} ein^{er}g^utz
 un^{ter} dem zu S^{te} G^{ott}brunn^{en} l^{ie}g^end^e sind^e g^utz
 oder über^{dem} Contur^{en} wegen ad. 5^{te} add^{er}io^{ne} accord^{ir}
 2. g^ustlich, mit der^{er} explicat^{io}ne ein^{er} Teil^{er} sol^ler
 Ribul^{en} w^{er}den in^{der} sol^ler sol^len, un^{ter}g^utz
 ein^{er}g^utz^{er} wegen^{en} g^ustlich^{er} w^{er}d^en Ribul^{en}
 ein^{er}g^utz^{er} un^{ter} dem^{er} der^{er} Contur^{en} recht^{er}
 Ribul^{en} und^e g^utz^{er} g^ustlich^{er} g^ustlich^{er}. W^{er}d^en w^{er}d^en
 für^{er} die^{er} Ribul^{en} un^{ter} dem^{er} die^{er} Ribul^{en}
 un^{ter} dem^{er} Ribul^{en} - obligat^{io}ne^{en} mit^e g^utz^{er}
 in^{der} ein^{er}g^utz^{er} g^ustlich^{er}

G^ustlich^{er} g^ustlich^{er} g^ustlich^{er}

Coblenz^{er} d^e 1740

G^ustlich^{er} g^ustlich^{er} g^ustlich^{er}
 in^{der} particul^{er} aber

G^ustlich^{er} g^ustlich^{er} g^ustlich^{er}

eine schene zangen, ein hebeyßen, ein lesch-spiß, ein Raumbeyßen, ein
 Amboß, ein Cuppenschlägel, ein handt hammer, sambt, ahn allen Hädteren
 Zapfen, und ring, und dem großen wähl baum, eyßen Cueder.

Item, was das obere hauß anbelangen thuet, gibe ich Jhme, ein Tisch,
 bänckh, und die Fesnter sambt dem Ziegel dach wie es sich an jetzo
 befindet.

Item habe ich nit anderst Ihme solche Hammer schmidte zu kauffen
 gaben. ...

Solche zwey stückh, nemblich die Hammer Schmidte, sambt zu gehör wie schon vor bemeldt, und den ermelden Acker, gibe ich ver Käufern zu kaufen, ambt aller Rechte und Gerechtigkeithen, nach unseres Thals Recht, undt gerechtigkeith, wie auch nicht anderst, alß auf meine Hoch wohl vor gesetzte Obrigkeith güeth heißen hin, und solcher Khauf ist gegangen, für undt umb 600G. Saage Sechß hundert Gulden, landts Währung jeden ser selben zu 65 Krätzer und 13 Batzen, gerechnet, und nach der Währung, Paares Geld

Undt letztlichen, beiy dießem Kauf ist gewesen, tit: Herr Jo. Peter, De Montlong Cantzley ver walter, undt des alten raths, und herr Samson künstlin auch des alten Raths allhier, und deß verkäufers bruder Christe schwartz rösslin würth, und Christian Zambis.“

Auch wurde Stupanus zugesichert, falls in Schottenhöfen oder an einer anderen Stelle im territorialen Bereich eine Fundgrube eröffnet werden könne, er diese gegen „billigmäßige“ Verpachtung übertragen bekomme.

Die Eigentumsübertragung der Hammerschmiede wurde ebenfalls am 27. Juli 1741 vom Vogt und Zwölfer des alten Rats im Reichstal Harmersbach bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde kundgetan, dass man sich bezüglich des geplanten Eisenbergwerks entschlossen hat, mit Stupanus einen Vertrag in folgenden Punkten abzuschließen:

1. Ihm, seinen Erben und Nachkömmlingen werden alle Eisenbergwerke und Gruben gegen Schottenhöfen im hinteren Hambach oder auf dem sonstigen Herrschaftsgebiet verpachtet, die er finden und eröffnen lassen wird. Diese Zusicherung galt ausdrücklich nur dem Abbau von Eisenerz. Würden sich andere Mineralien „durch den Göttlichen Segen etwa hervortun“, so behielt man sich die eigene Verfügung hierüber ausdrücklich vor. Dem Bau von Wohn-, Schmelz- und Kohlhütten sowie von Weihern, verbunden mit dem diesbezüglichen Wasserrecht, wurde zugestimmt. Das Holz zum Bau und Unterhalt obiger Gebäude, der Gruben und Arbeitsbereiche wollte man unentgeltlich aus den eigenen Wäldern zur Verfügung stellen. Vorausgesetzt wurde dabei, dass das benötigte Holz in ordentlicher Weise durch „Wäldt- und allmend-schaffnere“ (Wald- und Feldhüter) angewiesen und abgezeichnet wird.
2. Keinesfalls werde dem Beständer (Pächter) und seinen Laboranten (= Berg- und Hüttenarbeiter, im Gegensatz zu den Offizianten oder Grubenbeamten (z.B. Steiger, Schichtmeister)) es gestattet, ein „excecitium publicum“ seiner reformierten Religion zu treiben und zu halten. An Sonntagen und hohen Feier- und Festtagen der römisch-katholischen Kirche dürfe weder im Bergwerk noch in der Schmiede gearbeitet werden.
3. Das kaiserlich und königlich privilegierte Recht des freien Weinschanks werde zu dem im Tal üblichen Schenck- oder Wirtsmaß an den Pächter

für seine Arbeiter übertragen. Er hatte darauf zu achten, dass er sonst keinem Fremden oder Einheimischen etwas abgeben durfte. Jeglichem Waren- und Gütertransport über die territorialen Grenzen werde freie Aus- und Einfuhr erteilt.

4. Sollte es Streithändel, Zwiespalt oder Frevel unter den Arbeitern im Bergwerk, den Fundgruben oder auf der Schmelze geben, so dürfe der Pächter selbst keine rechtlichen Maßnahmen ergreifen und umsetzen. Dies gebührt allein der rechtmäßigen Obrigkeit und wird ausdrücklich vorbehalten. Man werde gegebenenfalls die entsprechenden, im Tal üblichen Strafen einführen.
5. Sollte der Pächter durch „force Majeur“ (höhere Gewalt) oder andere Unglücksfälle im Betrieb behindert werden, so würde der Vertrag um diese Zeit verlängert werden. Würde dagegen der Pächter den Betrieb ein ganzes Jahr liegen lassen, so würden die Gruben und Betriebe wieder an den Verpächter zurückfallen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Betriebes ist an den Verpächter je „ano canone“ (12 Monate) ein Betrag von 100 sl (= Gulden) zu entrichten. Außerdem sind jährlich 10 Zentner geschlagenen Hammers eisens nach Auswahl des Verpächters an diesen abzuliefern.
7. Statt des schuldigen Zehnten wird beiderseits dahingehend abgesprochen, verglichen und beschlossen, dass für jeden Zentner aus den Gruben kommenden Erzes zwei Kreuzer zu entrichten sind.
8. Bezüglich des benötigten Brenn- und Kohlholzes, das aus dem angewiesenen Distriktwald schlagweise mit bester „menage“ (Rücksicht) aufzumachen ist, erfolgt die Vereinbarung, dass der Pächter für jedes Klafter zu 7 Nürnberger Schuh eine bestimmte Vergütung abfolgen solle.

Die Bergwerksbelehnung und Mietung sollte nach diesen Bedingungen und Vereinbarungen auf zwanzig Jahre abgeschlossen werden.

Am 23. August 1741 richtet Stupanus ein eigenhändiges Schreiben an „Hoch edel gebohrner Hochgelehrtester herr und Patron“. Darin weist er darauf hin, dass nachdem am Vortag (Dienstag) nicht wie vereinbart ein Bote ihm eine Nachricht gebracht hat, er nun nicht wisse, wie es mit dem Kauf der Hammerschmiede aussehe. Da er eine notwendige Reise in das Unterland unternehmen müsse, hat er sich dazu entschlossen, sich auf das Neue zu erkundigen, ob die Angelegenheit in Ordnung gehe oder nicht.

Das Schreiben wird im Original auf lateinisch fortgesetzt: *„Damit ich meine Planungen einrichten kann, werde ich niemals versäumen, Ihnen für die wertvollen Dienste, die Sie mir in dieser erfolgreichen Sache geleistet haben, meine wahrhaft Anerkennung entgegen zu bringen. Ich habe die Ehre, Euer Hoch edel gebohren sehr demütiger und gehorsamer Diener zu sein.“*

Am 12. September 1741 erfolgt eine nochmalige Bewerbung um sich hervortuendes Eisenerz. Auf den 28. September datiert ein Antwortschreiben, in dem man sich zunächst für die unterbliebene Rückantwort entschuldigt. Nach dem Harmersbachschen Rat könne der „Contract des Eysen hammers und flotz weesens halber“ mit Herrn Stupanus eventuell geschlossen werden. Bedenken lagen insbesondere im Hinblick möglicherweise sich auftuender Verdrießlichkeiten und Unpässlichkeiten vor. Auch die allgemeine Notwendigkeit zur Eröffnung des Eisenbergwerkes in Schottenhöfen und eines Eisenwerkes entweder am Standort der Papiermühle oder der Hammerschmiede wurde bestritten.

Literatur

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA): Fascikel 111P/A145

Hahn Franz und Schneider Walter: Bergbauliche Aufzeichnungen des unteren Kinzigtales; Band 2: Nordrach-Schottenhöfen, Zell-Unterharmersbach; Oberwolfach 2002.